



Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement
per E-Mail an (Word- und PDF-Dateien)
rechtsdienst@gs-efd.admin.ch

Luzern,

22. Oktober 2021

Protokoll-Nr.: 1254

Vernehmlassungsverfahren betreffend Übergangsbestimmung zum Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBaG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. August 2021 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern mit der Vorlage betreffend Übergangsbestimmung zum EMBaG grundsätzlich einverstanden ist.

Der Kanton Luzern begrüsst die Anschubfinanzierung der Agenda «Nationale Infrastrukturen und Basisdienste Digitale Verwaltung Schweiz» (Agenda DVS) durch den Bund, damit Projekte im Zusammenhang mit digitalen Infrastrukturen und Basisdiensten vorangetrieben werden können. Es ist davon auszugehen, dass sich bei einer gemeinsamen Finanzierung und Bereitstellung von Projekten für alle beteiligten Akteure ein erhebliches Synergiepotenzial ergibt. Aus unserer Sicht ist das EMBaG das geeignete Gefäss, um die Anschubfinanzierung des Bundes zu regeln. Mit der vorgeschlagenen Lösung kann die Anschubfinanzierung im Sinne eines kooperativen Ansatzes rasch und pragmatisch umgesetzt werden.

Die inhaltliche Ausgestaltung von Artikel 16bis EMBaG erachten wir insgesamt aus nachfolgenden Gründen nachvollziehbar und zielführend:

- Die in Artikel 16bis Absatz 1 EMBaG beschriebene gemeinsame Festlegung der priorisierten Projekte in der Agenda DVS entspricht dem kooperativen Ansatz zwischen Bund und Kantonen in der digitalen Verwaltung, der mit der neuen Organisation DVS gestärkt werden soll. Damit wird auch einer wichtigen Forderung der Kantone entsprochen, die zur Agenda DVS beziehungsweise zu den konkreten Projekten für nationale Infrastrukturen

und Basisdienstleistungen rechtzeitig konsultiert werden wollen. Um unter den Kantonen einen Konsens über die umzusetzenden Projekte zu erzielen und möglichst viele Kantone zur Beteiligung an der Vereinbarung zu gewinnen, müssen die Projekte mit Bedacht gewählt werden.

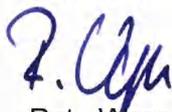
- Mit Artikel 16bis Absatz 2 EMBaG wird die Möglichkeit geschaffen, dass der Bund die Agenda DVS gemeinsam mit denjenigen Kantonen finanziert, die darin einen hohen Nutzen sehen. Die Agenda DVS beziehungsweise die zu finanzierenden Projekte werden gemeinsam vereinbart. Diese Regelung ist im Sinne der Freiwilligkeit und des föderalen Ansatzes klar zu begrüssen. Für den Fall, dass sich nicht alle Kantone an der Finanzierung der Agenda beteiligen, sollte zudem die Möglichkeit vorgesehen werden, dass sich aussenstehende Kantone bei einzelnen Projekten auf einzelvertraglicher Basis nachträglich einkaufen können. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass nach Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen neue Digitalisierungsprojekte in den Fokus kommen, schlagen wir vor, in Artikel 16bis Absatz 2 EMBaG anstelle von «einer Vereinbarung» von «Vereinbarungen» zu sprechen.
- In Artikel 16bis Absatz 4 EMBaG wird festgehalten, dass sich der Bund höchstens zu zwei Dritteln an der Anschubfinanzierung beteiligt, sofern die Kantone den Rest übernehmen. Diese Kostenbeteiligung der Kantone von einem Drittel bedeutet aber auch, dass die Agenda DVS Projekte umfassen muss, bei denen die Kantone mehrheitlich ein grosses Interesse an deren Umsetzung haben. Zudem regen wir an, dass sich der Bund an der Finanzierung nicht mit «höchstens», sondern grundsätzlich zu zwei Dritteln beteiligt, es sei denn, das jeweilige Projekt steht ausschliesslich im Interesse der teilnehmenden Kantone. Des Weiteren sollte geregelt werden, dass der Bund sämtliche Kosten eines Projektes übernimmt, wenn sich kein Kanton daran beteiligen will.

Dass gemäss Artikel 16bis Absatz 4 EMBaG in der Vereinbarung für jeden Kanton bestimmt werden soll, an welchen Projekten er sich beteiligt und an welchen nicht, ergibt eine höhere Planungssicherheit und –verbindlichkeit, was wir begrüssen.

Der zeitliche Rahmen der Anschubfinanzierung von vier Jahren (2024–2027) scheint jedoch zu kurz gegriffen. Digitalisierungsprojekte in der öffentlichen Verwaltung stellen sich als sehr langwierige Vorhaben dar. Daher regen wir an, die Dauer der Anschubfinanzierung um mindestens zwei auf sechs Jahre zu erhöhen.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse


Reto Wyss
Regierungsrat

Kopie:

- Konferenz der Kantonsregierungen, per E-Mail an Nadine Eckert (n.eckert@kdk.ch)